

2394 015

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 267/77

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Sinthe B. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] B. [REDACTED], [REDACTED] / Israel,

- Prozessbevollmächtigter:

Sinthe und Prozessbevollmächtigterin,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Strasse 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Hinkel, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klagerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entscheidungssatz - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Dies Bescheiderrkenntnis ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klagerin.

- 3 -

Der Angriff der Beschwerde darauf, dass der Berufungsrichter für die folgende Zeit wegen der Nichtbeantwortung gerichtlicher Auflagen eine Bedürftigkeit der Klägerin nicht festgestellt hat, gilt dem Verfahren des Berufungsgerichts. Gerügt wird, das Berufungsgericht habe die Mitwirkungspflicht der Klägerin überspart und seine eigene Pflicht zur Sachaufklärung (§ 176 Abs. 1 SGG) verletzt. Innerhalb der rund drei Monate zwischen der gerichtlichen Auflage und dem Verhandlungstermin vor dem Berufungsgericht hätten die geforderten Unterlagen nicht beigebracht werden können. Überdies sei, auch nach dem Berufungsantrag des Beklagten, mit einer Zurückverweisung in die erste Instanz zu rechnen gewesen, weil das Landgericht rechtsirrige die Prüfung der Bedürftigkeit auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1969 beschränkt habe. Das Berufungsgericht wollte aber ausweilich seiner Auflage vom 3. August 1976 über den Bestand des Anspruchs nach § 165 SGG selbst entscheiden, und die anwaltlich vertretene Klägerin hat auf diese Auflage überhaupt nicht, auch nicht mit einer Bitte um Fristverlängerung, geantwortet. Weitere rechtliche Erwägungen erübrigen sich hier. Die Beanstandung des Verfahrens des Berufungsgerichts führt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1967, 281 Nr. 53; 431) nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile ...
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zur Zulassung der Revision. Rechtsgrundsätzlich lassen sich die Grenzen der Mitwirkungs- und Amtsermittlungspflicht nicht bestimmen; maßgebend sind stets die Umstände des Einzelfalls.

Rei

Fortmann